

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 11. Juni 2026

100. Stück

Inhalt

703. Curriculum für das **Masterstudium Peace and Conflict Studies** an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck (Neuerlassung 2026)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 24.04.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 07.05.2026:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 41 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
Masterstudium Peace and Conflict Studies
an der Philosophisch-Historischen Fakultät der
Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Sprache
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 8 Pflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungsordnung
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der Interdisziplinären Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Peace and Conflict Studies setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, welches sich von den fachlich infrage kommenden Bachelorstudien gemäß Abs. 2 nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommendes Studium gilt ein Bachelorstudium an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 3 UG.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudium ist durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.
- (5) Die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie das Aufnahmeverfahren werden vom Rektorat gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Fachliche Qualifikationen
 - Das Masterstudium Peace and Conflict Studies dient der vertieften Auseinandersetzung mit den multi- und transdisziplinären Zusammenhängen der friedens- und konfliktwissenschaftlichen Forschung in internationaler und intersektionaler Perspektive.
 - Das Ziel des universitären Masterstudiums Peace and Conflict Studies ist es, relevante Problemstellungen, die den aktuellen Erkenntnisstand der Friedens- und Konfliktforschung reflektieren, mittels wissenschaftlicher Ansätze, Konzepte und Methoden fachspezifisch, eigenständig und praxisbezogen zu behandeln sowie Wissen und Verstehen so zu vertiefen, dass Ideen im Forschungskontext weiterentwickelt und zur lösungsorientierten Bearbeitung von Problemen auch in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen angewendet werden können.
 - Das Masterstudium fördert substantielle methodische Kompetenzen in anwendungsorientierten Bereichen der Friedens- und Konfliktforschung, die über die Fachgrenzen hinaus praktische Relevanz für viele Berufsfelder haben.
- (2) Allgemeine Qualifikationen
 - Neben fachlichen Fähigkeiten verfügen die Absolventinnen und Absolventen auch über vertiefte Kompetenzen in Teamarbeit und -entwicklung, interkultureller Kommunikation, Diversität und Inklusion sowie im Einsatz digitaler Medien als komplementäre Lehr- und Lernumgebungen. Sie sind in besonderem Maße dazu befähigt, in multi- und transdisziplinären sowie kulturell diversen Teams zu arbeiten bzw. diese zu leiten und so zur lösungsorientierten Bearbeitung komplexer, globaler Probleme – u. a. zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele – beizutragen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die mit der Anwendung ihres Wissens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen adäquat zu berücksichtigen und ihre Schlussfolgerungen sowohl an Expertinnen und Experten als auch an Laiinnen und Laien nachvollziehbar zu kommunizieren.
- (3) Berufliche Qualifikationen
 - Das Masterstudium Peace and Conflict Studies bereitet insbesondere auf Tätigkeiten in der internationalen Friedensarbeit, Entwicklungspolitik, Diplomatie, im Bereich der Menschenrechte, der Sicherheit und des Katastrophenschutzes vor, etwa als wissenschaftliche Gutachterinnen und Gutachter, Mediatorinnen und Mediatoren sowie als Sachverständige für private und öffentliche Einrichtungen. Es vermittelt zudem fachliche und soziale

Kompetenzen, die auf Führungsaufgaben in internationalen, nationalen, regionalen, öffentlichen und privaten Institutionen vorbereiten.

- Das Masterstudium Peace and Conflict Studies ist Grundlage für ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium Peace and Conflict Studies.

§ 4 Umfang und Dauer

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP). Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 5 Sprache

Das Masterstudium Peace and Conflict Studies wird in englischer Sprache angeboten. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Innsbruck.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

(1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Faches. Teilungszahl: keine

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

1. **Exkursionen (EX)** dienen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen: Teilungszahl: 30
2. **Seminare (SE)** dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 20
3. **Übungen (UE)** dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung von spezifischen Kompetenzen. Teilungszahl: 15

§ 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 8 Pflichtmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Ausmaß von 87,5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	SSt	ECTS-AP
a.	SE Friedens- und Konfliktforschung I	1	5
b.	VO Themen, Theorien und Traditionen der Friedens- und Konfliktforschung I	2	5
	Summe	3	10
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden verfügen über grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse der zentralen Begriffe, Prinzipien und Zielsetzungen der Friedens- und Konfliktforschung. Sie können diese im Kontext relevanter Bezugsdisziplinen wie Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Sozial- oder Rechtswissenschaft verorten, erläutern und kritisch reflektieren. ad b.: Die Studierenden verfügen über ein systematisches Verständnis der wichtigsten Themen, Theorien und Traditionen der Friedens- und Konfliktforschung. Sie können diese in Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskursen setzen und die Möglichkeiten und Grenzen digitaler Lehr- und Lernumgebungen – insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit und inklusive Digitalisierung – beurteilen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Vertiefung der Friedens- und Konfliktforschung	SSt	ECTS-AP
a.	SE Friedens- und Konfliktforschung II	1	5
b.	VO Themen, Theorien und Traditionen der Friedens- und Konfliktforschung II	2	5
	Summe	3	10
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können vertiefende Begriffe, Prinzipien und Zielsetzungen der Friedens- und Konfliktforschung im Kontext geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Disziplinen erläutern und analysieren. Sie verfügen über vertiefte Fähigkeiten zur kritischen Reflexion von Themen wie Geschlechterverhältnissen, Diskriminierung, Rassismus und globaler Ungleichheit. b.: Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse ausgewählter Themen, Theorien und Traditionen der Friedens- und Konfliktforschung und können diese im Verhältnis zu Diskursen der Menschenrechte, Intersektionalität, Postkolonialität und Nachhaltigkeit verorten. Sie können digitale Lehr- und Lernumgebungen kompetent nutzen und deren Chancen und Grenzen im Hinblick auf Inklusion und Barrierefreiheit einschätzen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 1			

3.	Pflichtmodul: Methoden der Friedens- und Konfliktforschung	SSt	ECTS-AP
a.	SE Methodik friedens- und konfliktwissenschaftlichen Forschens	1	5
b.	VO Methodik friedens- und konfliktwissenschaftlichen Forschens	2	5
	Summe	3	10
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können Methoden zur Planung, Begründung und Durchführung friedens- und konfliktwissenschaftlicher Forschungsvorhaben auswählen und anwenden. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Texte nach unterschiedlichen friedens- und konfliktwissenschaftlichen Kriterien zu verfassen, diese zur Diskussion zu stellen und die Möglichkeiten digitaler Lehr- und Lernumgebungen kritisch zu reflektieren. ad b.: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse qualitativer und quantitativer empirischer Methoden sowie weiterer Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung und ihrer Bezugsdisziplinen. Sie können die methodischen Voraussetzungen wissenschaftlicher Forschung benennen, beurteilen und kritisch einordnen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 2			

4.	Pflichtmodul: Zivile Friedensmissionen I	SSt	ECTS-AP
a.	EX Aspekte ziviler Friedensmissionen I	3	5
b.	VO Stressverarbeitung und Krisenintervention I	1	2,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können grundlegende Anforderungen und Dynamiken ziviler Friedens- und Konfliktarbeit erläutern. Sie verfügen über praktische Erfahrungen im Umgang mit gruppendynamischen Prozessen, Stressoren und Kommunikationsformen in einsatznahen Kontexten. Sie können die Herausforderungen und Potentiale von gewaltfreier Kommunikation, Verhandlungstechniken und der Organisation in Kleingruppen unter einsatznahen Lernbedingungen charakterisieren. Die Studierenden können die grundlegenden rechtlichen, ethischen und organisatorischen Arbeitsweisen humanitärer Einrichtungen, der Katastrophendienste und der Ersten Hilfe sowie im Menschenrechts-, Gender- und Bildungsbereich beschreiben und deren Bedeutung für die zivile Friedensarbeit erläutern. Sie berücksichtigen dabei grundlegende intersektionale Perspektiven. ad b.: Die Studierenden kennen grundlegende Ansätze und Methoden der Krisenintervention und Stressverarbeitung in einsatzrelevanten Bereichen. Sie sind in der Lage, Belastungsreaktionen zu identifizieren und relevante Unterstützungsstrukturen zu benennen, und kennen einschlägige institutionelle Anlaufstellen und Unterstützungsstrukturen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Zivile Friedensmissionen II	SSt	ECTS-AP
a.	EX Aspekte ziviler Friedensmissionen II	3	5
b.	VO Stressverarbeitung und Krisenintervention II	1	2,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der individuellen und gruppenspezifischen Anforderungen ziviler Friedens- und Konfliktarbeit inklusive situationsspezifischer Stressoren. Die Studierenden können rechtliche, ethische und organisatorische Arbeitsweisen humanitärer Einrichtungen, der Katastrophendienste und der Ersten Hilfe sowie im Menschenrechts-, Gender- und Bildungsbereich differenziert analysieren und auf komplexe Einsatzsituationen anwenden. Sie sind in der Lage, intersektionale Ansätze gezielt in die Planung und Durchführung ziviler Friedensarbeit zu integrieren. ad b.: Die Studierenden kennen spezifische Ansätze und Methoden der Krisenintervention und Stressverarbeitung in einsatzrelevanten Bereichen. Sie sind befähigt, Belastungsreaktionen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Bewältigung einzuleiten.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Pflichtmodul: Zivile Friedensmissionen III	SSt	ECTS-AP
a.	EX Aspekte ziviler Friedensmissionen III	3	5
b.	VO Stressverarbeitung und Krisenintervention III	1	2,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse der individuellen und gruppenspezifischen Erfordernisse ziviler Friedens- und Konfliktarbeit inklusive situationsspezifischer Stressoren. Die Studierenden können die rechtlichen, ethischen und organisatorischen Rahmenbedingungen humanitärer Einrichtungen, der Katastrophendienste und der Ersten Hilfe sowie im Menschenrechts-, Gender- und Bildungsbereich kritisch beurteilen und auf strategischer Ebene koordinieren. Sie sind in der Lage, intersektionale und inklusive Ansätze in Leitungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen und deren Wirksamkeit zu evaluieren. ad b.: Die Studierenden kennen vertiefte Ansätze und Methoden der Krisenintervention und Stressverarbeitung bei Einsatzkräften und können koordinierte Maßnahmen zur Prävention und Intervention entwickeln und umsetzen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

7.	Pflichtmodul: Pluralität und Aktualität der Friedenswissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	SE Theorien und Praktiken von Frieden I	3	5
b.	SE Theorien und Praktiken von Frieden II	3	5
c.	SE Theorien und Praktiken von Frieden III	3	5
	Summe	9	15
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Theorien und Praktiken von Frieden im Kontext von Gender Studies und Critical Race Theory und können diese kritisch reflektieren. ad b.: Die Studierenden können Konzepte von Frieden im Rahmen von Development Studies sowie Transitional Justice and Human Rights Studies analysieren, miteinander in Beziehung setzen und deren gesellschaftliche Bedeutung erörtern. ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, postkoloniale und ökologische Friedensansätze im Rahmen von Postcolonial Studies und Critical Ecology Studies kritisch zu diskutieren und deren Relevanz für aktuelle Konflikt- und Friedensforschung zu beurteilen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

8.	Pflichtmodul: Konflikttransformation	SSt	ECTS-AP
a.	UE Methoden der Konflikttransformation I	2	5
b.	UE Methoden der Konflikttransformation II	2	5
c.	UE Methoden der Konflikttransformation III	2	5
	Summe	6	15
<p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse einer exemplarischen Methode der Konflikttransformation. Sie können diese in Gruppenkontexten anwenden, reflektieren und evaluieren. ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, die Wirksamkeit einer exemplarischen Methode der Konflikttransformation im Hinblick auf Kommunikations-, Mediations- und Moderationsprozesse kritisch zu beurteilen und auf komplexe Konfliktsituationen zu übertragen. ad c.: Die Studierenden können eine erlernte exemplarische Methode in inter- und transdisziplinären und internationalen Zusammenhängen einsetzen und ihr Wissen in selbstständigen Projekten anwenden.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

9.	Pflichtmodul: Begleitung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	SE Begleitung der Masterarbeit	2	2,5
	Summe	2	2,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Studie im Bereich Peace and Conflict Studies zu konzipieren, durchzuführen und die Forschungsergebnisse in unterschiedlichen Kontexten zu präsentieren. Sie können die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anwenden, und wissenschaftliche Konventionen korrekt umsetzen Die Studierenden können erworbenes Wissen problembezogen erweitern und aktualisieren. Sie sind in der Lage, Teilaspekte oder ihre gesamte wissenschaftliche Arbeit mit Fachkolleginnen und Fachkollegen kritisch zu diskutieren und soziale, ethische, gender- und diversitätsbezogene gesellschaftliche Implikationen zu reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 3-8		

10.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat		2,5
	Summe		2,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die theoretischen und methodologischen Positionen sowie Ergebnisse einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums mündlich darstellen und reflektieren. Sie sind fähig, die wesentlichen Ergebnisse ihrer Arbeit zu präsentieren und die Arbeit in einer wissenschaftlichen Diskussion zu verteidigen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit		

(2) Es ist ein Wahlmodul im Ausmaß von 7,5 ECTS-AP zu absolvieren.

1.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen aus Masterstudien im Ausmaß von 7,5 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze zu wählen. Besonders empfohlen werden Module aus Themenbereichen bzw. Wahlpaketen zu Gender Studies, Frauen- und Geschlechterforschung, Culture: Diversity & Identity, Nachhaltigkeitsforschung, Inklusion und Antidiskriminierung.	-	7,5
	Summe	-	7,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über weitere zusätzliche und vertiefende Kompetenzen, Fertigkeiten und Zusatzqualifikationen. Sie können die Zusammenhänge zu ihrem eigenen Fachwissen herstellen und sind in der Lage, ihr Fachprofil durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen zu individualisieren und zu vertiefen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

2.	Wahlmodul: Individuelle Schwerpunktsetzung	SSt	ECTS-AP
	Aus Masterstudien können Module und/oder Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 7,5 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze gewählt werden. Besonders empfohlen werden Module aus Themenbereichen bzw. Wahlpaketen zu Gender Studies, Frauen- und Geschlechterforschung, Culture: Diversity & Identity, Nachhaltigkeitsforschung, Inklusion und Antidiskriminierung.	-	7,5
	Summe	-	7,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über weitere zusätzliche und vertiefende Kompetenzen, Fertigkeiten und Zusatzqualifikationen. Sie können die Zusammenhänge zu ihrem eigenen Fachwissen herstellen und sind in der Lage, ihr Fachprofil durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen zu individualisieren und zu vertiefen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

§ 9 Masterarbeit

- (1) Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS-AP zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit muss in elektronischer Form oder in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten Form eingereicht werden. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls, mit Ausnahme der Pflichtmodule 4a, 5a, 6a und 10, erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt und
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die positive Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen PM 4a „EX Aspekte ziviler Friedensmissionen I“, PM 5a „EX Aspekte ziviler Friedensmissionen II“ und PM 6a „EX Aspekte ziviler Friedensmissionen III“ hat „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten, die negative Leistungsbeurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien sind vor Beginn des Semesters durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter festzulegen.
- (5) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Masterarbeit“ hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern stattzufinden.

- (6) Für Module und Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind. Für außercurriculare Wahlpakete gilt die Prüfungsordnung dieses Curriculums.

§ 11 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und ist auf alle Studierende anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Philipp Zitzlsperger

Für den Senat:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
